

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Vom 31. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 46 b Zusatzprüfungen
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Modulsemesterübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.
²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 195 zuzüglich 30 Credits als Studienleistung (Auslandsaufenthalt gem. § 37a). ²Hinzu kommen drei Monate für die Erstellung der Bachelor's Thesis sowie das Bachelorkolloquium (12 + 3 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Anstelle der in Anlage 1 „Wahlmodule: Wahlbereich II u. III“ aufgeführten Module können Studierende auf Antrag beim Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung auch andere Module wählen, sofern sie Bestandteil einer gültigen Fachprüfungsordnung der Technischen Universität München sind und keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) vorliegen.
- (4) Das Studium ist ein Projektstudium.
- (5) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung die Unterrichtssprache Deutsch. ²Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 37 a

Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die als Studienleistung als „bestanden / nicht bestanden“ bewertet werden. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.
- (2) In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München oder an einer inländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung erbracht werden können.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO sind in den gemäß § 45 Abs. 2 festgelegten Modulen:
 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,

- 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
- 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits,
- 7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 210 Credits,
- 8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 240 Credits

zu erbringen. ³Werden die Fristen nach Satz 2 Nr. 1-7 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO.

⁴Wird die Frist nach Satz 2 Nr. 8 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen 1-11 muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. ⁸In den Disziplinen Architektur und Landschaftsarchitektur bestehen Projektarbeiten insbesondere aus Entwürfen oder sonstigen Konzepten, die anhand verschiedener Gestaltungsmethoden und Darstellungsformen wie Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Collagen, Grafiken, Dokumentationen etc. räumliche Synthesen von Funktionen und Form entwickeln.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung eines Auslandsaufenthalts nach § 37a in Wahlbereich IV Modul 1 Auslandsaufenthalt – Studium oder Wahlbereich IV Modul 2 Auslandsaufenthalt - Praktikum gemäß Anlage 1 Studienleistungen im Umfang von 30 Credits als Studienleistung nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Für die Wiederholung von nicht bestandenem Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a
 4. sowie die in § 42 aufgeführte Studienleistung.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 72 Credits in Pflichtmodulen, 123 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ²Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die, vor dem Bachelorkolloquium, letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Das Modul kann begonnen werden, wenn mindestens 200 Credits erreicht wurden. ³Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a

Bachelorkolloquium

- (1) ¹Studierende gelten als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung mindestens 210 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.

- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller oder der Themenstellerin der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 46 b Zusatzprüfungen

- (1) ¹Bei einem Punktekontostand von mindestens 120 Credits können ab dem sechsten Fachsemester Modulprüfungen aus den Masterstudiengängen Landschaftsarchitektur und Urbanistik, Landschaft und Stadt der Fakultät Architektur sowie aus den Masterstudiengängen der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 und der Bachelor's Thesis sowie des Bachelorkolloquiums errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 28. August 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2013, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester, SoSe = Sommersemester

Lehrformen sind Vorlesung (V), Vorlesung mit integrierter Übung (VI), Seminar (S), Übung (Ü) und Projekt (PT).

Prüfungsarten gem. § 41 sind Klausur (K, Prüfungsdauer in Min.), Übungsleistung (ÜL), Bericht (B), Projektarbeit (PA), wissenschaftliche Ausarbeitung (W), Präsentation (PR, Prüfungsdauer in Min.), Mündliche Prüfung (M, Prüfungsdauer in Min.), Lernportfolio (L), Prüfungsparcours (PP) und Studienleistung (SL).

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Die Unterrichtssprache der aufgeführten Module ist Deutsch (D) und / oder Englisch (E).

Der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule: Wahlbereich I u. II. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Nr.	Modul	Modulbezeichnung	Lehrformen	Sprache	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart /dauer
-----	-------	------------------	------------	---------	------	-----	---------	--------------------

Pflichtmodule

Es sind 87 Credits in 12 Modulen zu erbringen:

Nr.	Modul	Modulbezeichnung	Lehrformen	Sprache	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart /-dauer
01	AR71155	Orientierendes Projekt Landschaftsarchitektur 1	PT V Ü	D	WiSe	6 2 1	14	PA
02	WZ1097	Orientierendes Projekt Landschaftsplanung 1	PT V Ü	D	SoSe	6 2 1	14	PA
03	AR20072	Grundlagen der Darstellung	V/Ü V/Ü	D	WiSe SoSe	2 2	6	ÜL
04	AR20073	Grundlagen der Gestaltung	V/Ü V/Ü	D	WiSe SoSe	2 2	6	ÜL
05	AR71105	Praxis der Landschaftsarchitektur	V Ü	D	WiSe	2 2	6	L
06	WZ1249	Instrumente der Landschaftsplanung I	V Ü	D	WiSe	2 2	5	B
07	AR71145	Theorie der Landschaftsarchitektur	V V	D	SoSe	2 2	5	K 60
08	WZ1706	Grundlagen der Renaturierungsökologie	V Ü	D	SoSe	2 2	5	K 120
09	AR71146	Freiraumplanung	V S	D	SoSe	2 2	5	PR 90
10	WZ1252	Umwelt- u. Planungsrecht	V V	D	WiSe SoSe	2 2	6	K 120

11	WZ6433	Bachelor's Thesis	–	D	SoSe WiSe	–	12	Thesis
12	WZ6434	Bachelorkolloquium	–	D	SoSe WiSe	–	3	PR 30

Wahlmodule: Im Wahlbereich I - Projekte sind aus folgender Liste 4 Wahlmodule im Umfang von 37 Credits zu erbringen:

1	AR71147	Projekt Landschaftsarchitektur 2 - Ort	PT	D/E	WiSe	6	9	PA
2	WZ1244	Projekt Landschaftsplanung 2 – Lokale Fachkonzepte	PT	D/E	WiSe	6	9	PA
3	AR71148	Projekt Landschaftsarchitektur 3 - Stadt	PT	D/E	SoSe	6	9	PA
4	WZ1258	Projekt Landschaftsplanung 3 – Ökologische Konzepte	PT	D/E	SoSe	6	9	PA
5	AR71149	Projekt Landschaftsarchitektur 4 - Region	PT	D/E	SoSe	6	9	PA
6	WZ1245	Projekt Landschaftsplanung 4 – Planungsverfahren	PT	D/E	SoSe	6	9	PA
7	AR71150	Projekt Landschaftsarchitektur 5 – Landschaft	PT	D/E	WiSe	6	10	PA
8	WZ1260	Projekt Landschaftsplanung 5 – Innovative Konzepte	PT	D/E	WiSe	6	10	PA

Wahlmodule: Im Wahlbereich II - Disziplinäre Grundlagen sind aus folgender Liste Wahlmodule im Umfang von mindestens 41 Credits zu erbringen. Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote für Nr. 13 Allgemeinbildendes Fach im Umfang von mindestens. 5 Credits. Diese Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

01	BV000029	Verkehrstechnik und Verkehrsplanung Grundmodul	V V	D	WiSe	2 2	5	K 120
02	WZ1243	Geodäsie	V Ü	D	WiSe	1 4	5	B
03	WZ0271	Einführung in die Limnologie	V	D	WiSe	3	5	M 30
04	WZ1261	Pflanzenverwendung I	V Ü	D	SoSe	1 3	5	B
05	WZ6309	Botanik - Systematik der Samenpflanzen	V Ü	D	SoSe	2 3	5	PP
06	SZ0484	Englisch für Landschaftsarchitekten und - planer C1	S	E	SoSe	4	5	PR 20
07	AR71156	Computer Aided Design (CAD)	Ü Ü	D	WiSe	2 3	5	ÜL
08	WZ1241	Geographische Informationssysteme (GIS) I	V Ü	D	WiSe	1 3	5	K 120
09	AR71151	Technisch-konstrukt. Grundlagen der Landschaftsarchitektur	V Ü	D	WiSe	2 2	5	ÜL
10	AR20016	Städtebau	V Ü	D	SoSe	2 2	6	ÜL
11	WZ6141	Allgemeine Ökologie	V	D	SoSe	4	6	K 120
12	WZ1267	Instrumente der Landschaftsplanung II	V Ü	D	SoSe	4	5	M 25

13		Allgemeinbildendes Fach			SoSe			
----	--	-------------------------	--	--	------	--	--	--

Wahlmodule: Im Wahlbereich III - Disziplinäre Vertiefungen sind aus folgender Liste Wahlmodule im Umfang von mindestens 45 Credits zu erbringen.

01	AR72046	Green Technologies BA	V S	D	SoSe	2 2	6	W
02	WZ6169	Pflanzenverwendung II	V Ü	D	SoSe	2 2	6	M 20
03	WZ1099	Umweltsoziologie	S	D	SoSe	4	6	W
04	WZ1242	Geoinformationssysteme II	V Ü PT	D	SoSe	1 1 1	5	K 60 PA (SL)
05	WZ6109	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung	V Ü	D	SoSe	2 2	5	M 30
06	AR71139	Entwurf und Wissenschaft	S	D	WiSe	4	6	W
07	AR20002	Konstruktion 1	V V	D	WiSe	3 1	6	K 90
08	AR71152	Kurzentwürfe	Ü Ü Ü	D	WiSe	1 1 1	5	PR 20
09	WZ1246	Landschaftsökologie	S	D	WiSe	4	6	PR 40
10	WZ1292	Naturschutz	V S	D	WiSe	2 2	6	K 60
11	WZ6145	Einführung in die Modellierung	VI	D	WiSe	3	5	B
12	AR71153	Studio 1zu1	Ü Ü	D	SoSe	2 2	6	W
13	AR20116	Green Typologies - BA	S	D/E	SoSe	4	6	W
14	WZ0006	Vegetation und Standort	Ü	D	SoSe	5	6	W
15	WZ0007	Vertiefung Renaturierungsökologie	V Ü	D	SoSe	2 2	6	M 20
16	AR71154	Forschungsdesigns in der Landschaftsarchitektur	S	D/E	SoSe	6	6	PR 30
17	WZ1281	Forschungsdesigns in der Landschaftsplanung	S	D/E	SoSe	6	6	PR 30

Wahlmodule: Im Wahlbereich IV - Auslandssemester sind 30 Credits in Form von Studienleistungen zu erbringen:

1	WZ6157	Auslandsaufenthalt - Studium	-	D/E	WiSe	-	30	BE
2	WZ1288	Auslandsaufenthalt - Praktikum	-	D/E	WiSe	-	30	BE

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Bachelor's Thesis und Kolloquium	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1	20	10		30	3
2	20	10		30	5
3	11	19		30	5
4	10	20		30	5
5	30			30	-
6	5	25		30	5
7	3	17		30	4
8	3	12	15	30	6

Anlage 2: Modulsemesterübersicht

Modulkatalog im Studienplan		Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung B.Sc. TUM							
	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	
Projekte	14 cp P Orient. Projekt Landschaftsarchitektur 1 Modulverantwortlich: Weillacher	14 cp P Orient. Projekt Landschaftsplanung 1 Modulverantwortlich: Pauleit	9 cp W I PT 2 LA Ort	9 cp W I PT 3 LA Stadt	30 W IV Auslandspraktikum	9 cp W I PT 4 LA Region	10 cp W I PT 5 LA Landschaft	12 cp P Bachelor's Thesis	
			9 cp W I PT 2 LP Lokale Fachkonzepte	9 cp W I PT 3 LP Ökolog. Konzepte		9 cp W I PT 4 LP Planverfahren	10 cp W I PT 5 LP Innovative Konzepte		
Pflichtfächer	integriert: Geschichte d. LA Keller, Ludwig, Schöbel, Weillacher	integriert: Standortökologie Albrecht, Kollmann, Weisser	W I - Bereich Projekte 37 cp (4 Projekte)	5 cp P Theorie d. Landschaftsarchitektur Weillacher		5 cp P Freiraumplanung Schöbel	6 (3+3) cp P Umwelt- u. Planungsrecht Kuchler		
			6 cp P Praxis d. Landschaftsarchitektur Keller	5 cp P Grundlagen d. Renaturierungsökologie Kollmann	W IV - Bereich Auslandssemester				
Projektbegleitende VO/UE									
Wahlbereich	6 (3+3) cp P Grundlagen d. Gestaltung 6 (3+3) cp P Grundlagen d. Darstellung Graff	5 cp W II Botanik – Syst. Dawo	5 cp P Instrumente d. Landschaftsplanung I Zehlius-Eckert	W II - Bereich Disziplinäre Grundlagen Min. 41 cp (7 Module)	30 W IV Auslandsstudium	6 cp W III Green Techn. Ludwig	6 cp W III Entwurf u. Wiss. Schöbel	6 cp W III For- schungs- design LA (Modulv.: Schöbel)	6 cp W III For- schungs- design LP (Modulv.: Pauleit)
		5 cp W II Pflanzen- verw. I Pauleit	5 cp W II CAD Keller	6 cp W II Stadt- bau Michaeli		5 cp W III Pflanzen- verw. II Duthw.	6 cp W III Konstruktio- n I Nagler	6 cp W III Studio 1zu1 Keller	6 cp W III Veget. u. Standort Albrecht
30 cp pro Semester	5 cp W II Verkehrstechn. u. - planung Busch	5 cp W II Pflanzen- verw. I Pauleit	5 cp W II GIS I Donau- bauer	5 cp W II Alig. Öko- logie Weisser		5 cp W III Methoden Pauleit	6 cp W III Kurz- ent- würfe Schöbel	6 cp W III Green Typolog. Ludwig	6 cp W III Verte- ilung RÖK Kollmann
	5 cp W II Geodäsie Wunderl.	5 cp W II Englisch C1 für LA u. LP Eden	5 cp W II Tech- konstruktive Grundlagen Ludwig	5 cp W II Alig. Bil- dendes Fach Zehlius-E.		5 cp W I Theorie u. Methoden Pauleit	5 cp W III Kurz- ent- würfe Schöbel	6 cp W III Green Typolog. Ludwig	
	20 P 10 W	20 P 10 W	11 P 9 W I 10 W II	10 P 9 W I 11 W II	30 W IV	5 P 9 W I 16 W III	3 P 10 W I 17 W III	18 P 12 W III	
			Schwerpunkt Landschaftsarchitektur	Pflicht	Schwerpunkt Landschaftsplanung	Pflicht	Wahl	Übergreifende Lehrangebote	Pflicht
				Wahl			Wahl		Wahl

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Oktober 2018

München, 31. Oktober 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2018.